

Satzung

des Vereins zur Förderung, Städtische Kindertageseinrichtung Rotdornstr. 31, 47269
Duisburg

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung Städtische Kindertageseinrichtung, Rotdornstr. 31 nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg einzutragen.

§2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kinder und der Kindertageseinrichtung in sozialen Angelegenheiten.

Die vorhandenen Mittel sollen z.B. zur Unterstützung der Arbeit mit den Kindern und geplanten pädagogischen Projekten, Festen, Durchführung von Exkursionen sowie zur Gestaltung des Kindergartens Rotdornstr. 31 und des Außengeländes bereitgestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel, ihre Beschaffenheit und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft eines Elternteils bedeutet volles Mitgliedsrecht für beide Elternteile. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt und ohne besondere Frist möglich.

(Beiträge siehe §5). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins zuwider handelt.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1 Euro, zahlbar als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder auch als Barzahlung zu entrichten.

Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Die Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertreten; d.h. zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Vorstand Finanzen berechtigt. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Beschluss erfolgt unter einfacher Mehrheit.

3. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. und 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. § 26 BGB sowie den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer ist auf bis zu weitere Personen beschränkt.

Der Förderverein ^{Jung} strebt an, dass der amtierende Elternrat der Einrichtung durch ein Mitglied im Vorstand vertreten ist.

Der Vorstand gem. § 26 BGB wird für ein Jahr in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden durch Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand bestimmt. Im Falle der Wahl durch die Mitgliederversammlung beträgt die Dauer der Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand ein Jahr. Wird ein Beisitzer durch den Vorstand berufen, dann dauert die Amtszeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung an.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§9 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Kein Kassenprüfer darf länger als 2 Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§10 Mitgliederversammlung

Jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich eingeladen wird. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin zugestellt werden. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor. Alle natürlichen und volljährigen Personen sind als Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand und entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung des Vereins

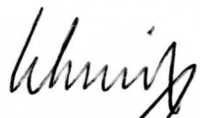

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen dem Elternrat der Städtischen Kindertageseinrichtung Rotdornstr. 31, in 47269 Duisburg zu mit der Auflage, die vorhandenen Mittel zur Förderung dieses Kindergartens zu verwenden.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Inkraft treten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26.01.09 errichtet und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Achim Schmitz	
Dirk Böhme	
Nicole Plotz	N. Plotz
Birgit Brevis Nunez	Birgit Brevis
Susanne Buschmann	S. Buschmann
Walter Scherer	W. Scherer
Tina Brauer	T. Brauer
Petra Seisgrab-Biskup	P. Seisgrab-Biskup

Alte Fassung:
§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft eines Elternteils bedeutet volles Mitgliedsrecht für beide Elternteile. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt und ohne besondere Frist möglich.

(Beiträge siehe §5). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt.

Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins zuwider handelt.

Neue Fassung:
§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine) werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu jedem Zeitpunkt und ohne besondere Frist möglich.

(Beiträge siehe §5). Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als ein Jahresbeitrag als Rückstand offen steht und eine Zahlung trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht erfolgt oder ein Mitglied den Zweck des Vereins zuwider handelt.

Alte Fassung:
§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1 Euro, zahlbar als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder auch als Barzahlung zu entrichten.

Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Die Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Neue Fassung:
§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 1 Euro, zahlbar als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres. Für Eltern und Lebenspartnergemeinschaften gilt, dass für zwei Personen nur ein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden muss. Er ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder auch als Barzahlung zu entrichten.

Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Die Rückzahlung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

berungsanträge des Vorstandes zur Satzung

Neue Fassung:
§10 Mitgliederversammlung

Jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich eingeladen wird. Die Ladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin zugestellt werden. Die Einladung hierzu nimmt der Vorstand vor. Alle natürlichen und volljährigen Personen sind als Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer, wählt die Rechnungsprüfer, beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand und entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Es ist ein Protokoll zur Mitgliederversammlung anzufertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Wmmi

28.04.09

♣ = Achim Schmitz